

**ALLGEMEINE MIET- UND BENUTZUNGSORDNUNG  
für die Überlassung der  
Veranstaltungs- und Übungsräume  
in der Festhalle Dotternhausen**

**§ 1**

**Zulassung von Veranstaltungen**

1. Die Festhalle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Dotternhausen. Der Betrieb der Festhalle wird von der Gemeinde verantwortlich geführt.
2. Der große Saal, kleine Saal, Bar, Bühne und Küche und Nebenräume stehen neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins- und Familienfeiern sowie für Modeschauen und Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen zur Verfügung.
3. Die Räume werden längstens für die Dauer von drei Tagen vermietet.

**§ 2**

**Mietvertrag**

1. Die mietweise Überlassung der Veranstaltungsräume, der Küche, Schankanlage und ihrer Einrichtungen bedarf des schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil die Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung, die Hausordnung und die Gebührenordnung sind.
2. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag bindet den Veranstalter (Mieter) und die Gemeinde (Vermieterin).
3. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und die Durchführung der beantragten Veranstaltung(en) Gültigkeit.
4. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Benutzung der Räume außerhalb der im Mietvertrag festgelegten Zeit muss im Antrag

besonders erwähnt sein und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

### **§ 3 Benutzungsentgelte**

1. Für die Benutzung der Veranstaltungsräume, Plätze und Einrichtungen erhebt die Vermieterin Entgelte.
2. Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Mieter und der Antragsteller.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Der Mietpreis besteht aus einem pauschalen Mietsatz, inklusive Betriebskosten, Beleuchtung und Lautsprecheranlage. Weitere Wünsche werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Auf die Gebührenordnung wird verwiesen.

### **§ 4 Zahlung der Benutzungsentgelte**

1. Die Gemeinde verrechnet die Miete einschließlich der Nebenkosten nach der Veranstaltung. Der festgestellte Rechnungsbetrag ist innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Gemeinde Dotternhausen zu entrichten. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautionszahlung als Mietvorauszahlung verlangt werden.
2. In besonderen Fällen können die Nebenkosten pauschaliert werden. In diesen Fällen ist die Pauschale mit der Miete zu zahlen.

### **§ 5 Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung im gesamten Bereich der Veranstaltungsräume wird vom Mieter in Eigenverantwortung durchgeführt. Bier und alkoholfreie Getränke dürfen nur von dem vom Vermieter bestimmten Getränkehändler bezogen werden.

## **§ 6 Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben und Gemeindegabühren pünktlich zu entrichten. Wird eine für die Veranstaltung erforderliche Genehmigung nicht erteilt, berechtigt dies den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Minderung des Entgelts.

2. Der Veranstaltungsablauf und die sonstige Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungstermin mit dem Hausmeister festzulegen.

3. Der Vermieter kann die Vorlage des Programmes für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte vom Vermieter beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.

Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

4. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

5. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes hat der Mieter selbst zu sorgen, es sei denn, es wurde ausdrücklich vom Vermieter übernommen.

6. Bei Veranstaltungen, bei denen eine Brandwache erforderlich ist, verlangt der Vermieter die Gestellung einer Feuerwache und eines Sanitätsdienstes und behält sich das Recht vor, diese Hilfsdienste zu Lasten des Mieters selbst zu bestellen. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

7. Für die Ausschmückung der Veranstaltungsräume sind besondere Vereinbarungen, die Bestandteil dieses Nutzungsvertrages sind, notwendig.

8. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume verlassen werden.

## **§ 7**

### **Änderungen an Einrichtungen und Anlagen**

1. Jegliche Veränderungen oder Um- und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Vermieters. Sie gehen zu Lasten des Mieters.

2. Der Mieter ist verpflichtet, auf Anordnung der Hausverwaltung, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

## **§ 8**

### **Öffnung der Veranstaltungsräume**

Die Öffnung der Veranstaltungsräume erfolgt 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung oder laut Mietvertrag.

## **§ 9**

### **Zustand der Veranstaltungsräume**

1. Die Veranstaltungsräume werden in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.

2. Während der Veranstaltung eintretende Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

3. Der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann der Vermieter nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen oder durchführen lassen.

## **§ 10 Hausordnung**

1. Mieter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten und die Anweisungen des Hausmeisters und der sonst beauftragten Dienstkräfte zu beachten.
2. Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

## **§ 11 Werbung**

1. Werbung aller Art darf in den Veranstaltungsräumen und auf den dazugehörigen Parkplätzen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters betrieben werden.
2. Für die Genehmigung wird ein besonderes Entgelt erhoben.

## **§ 12 Zutritt für Bedienstete**

Dem Hausmeister und sonst ermächtigten Bediensteten ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

## **§ 13 Eintrittskarten**

1. Dem Mieter obliegt die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung.
2. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in den Eintrittskarten aufgedruckten Bedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen übereinstimmen.
3. Für jede Veranstaltung dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze in den vermieteten Räumen vorhanden sind.

## **§ 14**

### **Technische Einrichtungen und Anlagen**

1. Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird vom Vermieter festgelegt.
2. Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher, Scheinwerferanlagen, werden vom Hausmeister bzw. dessen Mitarbeiter bedient. Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.

## **§ 15**

### **Ausstattung der Räume**

Die Veranstaltungsräume werden leer vermietet. Die Betischung und Bestuhlung ist vom Mieter selbst aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung nach Weisung des Hausmeisters zu räumen. Die vorgegebenen Tisch- und Bestuhlungspläne des Vermieters sind einzuhalten. Sonderwünsche sind schriftlich zu beantragen.

## **§ 16**

### **Haftung**

1. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die der Vermieterin oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden. Er hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Vermieterin auf Anforderung vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Haftpflicht des Mieters erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus von Dekorationen oder Ausstellungsgegenständen und auf Proben. Eine Haftung des Mieters für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Festhalle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
2. Die nach Abs. 1 vom Mieter zu vertretenden Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, vor der Veranstaltung eine Kautionshöhe in Höhe des zu erwartenden Risikos festzusetzen und für die Schadenshöhe zu verwenden. Die Kautionshöhe bestimmt die Vermieterin nach billigem Ermessen.

4. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder den Vermieter geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.

5. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seines Personals zurückzuführen sind.

6. Für sämtliche vom Mieter eingebrachte Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.

7. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Mieter gegen den Vermieter keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

## **§ 17 Rücktritt vom Vertrag**

1. Soweit im Mietvertrag nichts anderes geregelt ist, ist der Mieter zum Rücktritt vom Vertrag spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt. In jedem Fall des Rücktritts hat der Mieter zur Abgeltung des Verwaltungskostenaufwands 10 % des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Wird eine Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt von dem Mieter abgesagt, ist dieser darüber hinaus zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet, soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt vom Vermieter nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können (vgl. auch § 6 Ziffer 1 dieses Vertrages).

2. Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) die evtl. Kautionszahlung nicht rechtzeitig bezahlt wurde,
- b) der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht rechtzeitig erbracht wird,
- c) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht geleistet wird,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde oder der Veranstaltungsräume zu befürchten ist,
- e) bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Vertragsbe-

stimmungen,  
f) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

3. Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Mieter, soweit für den Rücktritt nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, zur Bezahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet, sofern und soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt vom Vermieter nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können. Darüber hinausgehende Ansprüche der Vermieterin auf Anforderung von 10 % des vereinbarten Entgelts bzw. auf weiteren Schadensersatz, einschließlich etwaigen Verzugsschaden, bleiben unberührt.

## **§ 18** **Räumung und Herausgabe der Mietsache**

1. Die Mietsache ist herauszugeben, soweit der Mietvertrag nichts Abweichendes enthält, in der Regel unmittelbar nach Beendigung der im Vertrag genannten Veranstaltung.

2. Bei Kündigung aus wichtigem Grund ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet, sofern ihm die Räume bereits überlassen worden sind.

3. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung zur Räumung und Herausgabe nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf seine Kosten und Gefahr durchführen zu lassen. In allen Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt der Mieter zur Zahlung des Benutzerentgeltes verpflichtet, sofern und soweit der Vermieterin eine anderweitige Vermietung nicht möglich ist. Darüber hinausgehende Ansprüche der Vermieterin auf Schadensersatz einschließlich etwaiger Verzugsschaden, bleiben unberührt.

## **§ 19** **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Balingen.



## **§ 20 Anerkenntnis**

Der Mieter anerkennt ausdrücklich die vorstehende Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für die Überlassung der Veranstaltungsräume und Parkplätze der Festhalle Dotternhausen als Bestandteil des Mietvertrages.